



Teilrevision des Reglements für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement); Beschluss

Anträge:

1. Die Synode beschliesst, Artikel 4 des Stipendienreglements vom 15. Juni 1993 mit dem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„In begründeten Fällen kann der Synodalrat vom Erfordernis des stipendienrechtlichen Wohnsitzes nach Abs. 1 und 2 abweichen.“

2. Sie setzt die Änderung gemäss Ziffer 1 auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

I. Ausgangslage

In den nächsten Jahren ist bei den Pfarrpersonen mit einer zunehmenden Anzahl von Pensionierungen zu rechnen. Da zudem die Studierendenzahlen an den theologischen Fakultäten rückläufig sind, zeichnet sich ein Pfarrerrinnen- und Pfarrermangel ab. Die Synode erteilte daher in der Wintersession 2013 dem Synodalrat den Auftrag, ein Konzept für die Durchführung eines einmaligen *Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt* (nachfolgend: ITHAKA Pfarramt) zu erarbeiten.

Im Laufe des Jahres 2014 konnten die nötigen Vorarbeiten getroffen und mit der Theologischen Fakultät der Universität und dem Kanton Bern ein Vertrag für die Durchführung abgeschlossen werden (KES 93.090). Das Konzept für das Intensivstudium sieht vor, die Studierenden grundsätzlich nach den Bestimmungen des geltenden Stipendienreglements vom 15. Juni 1993 (KES 58.010) finanziell zu unterstützen. Das Angebot richtet sich an einen Personenkreis, der im Altersbereich zwischen 30 und 45 Jahren liegt. Deshalb hat der Synodalrat der Synode bereits im Winter 2014 beantragt, eine Sonderbestimmung in das geltende Stipendienreglement aufzunehmen, die es ermöglicht, für die Teilnehmenden des Intensivstudiums von der Alterslimite in Art. 5 des genannten Reglements abzuweichen. Die Synode hat diesem Antrag mit grossem Mehr zugestimmt.

Inzwischen wurden die Ausschreibung des Intensivstudiums und das Aufnahmeverfahren abgeschlossen. Erfreulicherweise konnten 20 Interessierte in das Intensivstudium aufgenommen werden. Von ihnen wird verlangt, dass sie nach Abschluss der Ausbildung und erfolgter Ordination während mindestens 5 Jahren ein Pfarramt in unserem Kirchengebiet übernehmen (Art. 2 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen betreffend den Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt vom 11. Dezember 2014 [Ausführungsbestimmungen; KES 58.012]). Gleichzeitig ist die Gewährung von Stipendien im Regelfall an die Voraussetzung geknüpft, dass die Gesuchstellenden seit

mindestens 2 Jahren im Kirchengebiet wohnhaft sind (sog. *Prinzip des stipendienrechtlichen Wohnsitzes*, Verweis von Art. 4 Abs. 2 des Stipendienreglements auf Art. 13 des Bernischen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004 (BSG 438.31). Einige der ins Intensivstudium Aufgenommenen waren zur Zeit des Aufnahmeverfahrens ausserhalb unseres Kirchengebietes wohnhaft und hätten auch mit einem Umzug in das Kirchengebiet die nötigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nicht erfüllt (Zweijahresfrist). Zudem wäre es den Studierenden nicht möglich, an ihrem Wohnsitzkanton in den Genuss von Stipendien zu gelangen; einerseits weil es sich um eine Zweitausbildung handelt, andererseits weil die andern Kantonalkirchen unser Angebot, nicht zuletzt wegen der Pfarramtsverpflichtung, mit eigenen Stipendien nicht unterstützen können.

Um Interessierte mit Wohnsitz ausserhalb des Kirchengebiets vom Intensivstudium nicht auszuschliessen, soll im Stipendienreglement eine Möglichkeit geschaffen werden, in bestimmten Fällen von der Voraussetzung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes abzuweichen.

II. Revision des Stipendienreglements

Der Synodalrat sieht die Lösung für eine Ausnahmeregelung in einer Ergänzung von Art. 4 des Stipendienreglements durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

„In begründeten Fällen kann der Synodalrat vom Erfordernis des stipendienrechtlichen Wohnsitzes nach Abs. 1 und 2 abweichen.“

Die gewählte Formulierung hat in erster Linie die Sondersituation im Intensivstudium Theologie mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt) im Blick. Anders als dies bei den übrigen Theologiestudierenden der Fall ist, verpflichten sich die ITHAKA-Absolvierenden mit dem Erhalt der Stipendien dazu, nach der Ausbildung während mindestens fünf Jahren ein Pfarramt innerhalb der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu übernehmen (Art. 2 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen). Andernfalls sind sie zur Rückerstattung der Stipendien verpflichtet (Art. 10 Ausführungsbestimmungen). Weil mit diesen Festlegungen bei den ITHAKA-Absolvierenden ein besonderer Bezug zum Kirchengebiet hergestellt wird, ist es gerechtfertigt, vom Erfordernis des stipendienrechtlichen Wohnsitzes im Kirchengebiet abzuweichen.

Die offene Formulierung der neuen Bestimmung gibt dem Synodalrat die Möglichkeit, auch in andern Ausnahmefällen vom stipendienrechtlichen Wohnsitzprinzip abzuweichen. Dies könnte aus Erfahrung etwa dann erforderlich sein, wenn Studierende auf Studienbeginn aus dem Ausland ins Kirchengebiet eintreten und somit nicht von einem bisherigen Wohnsitzkanton Stipendien beanspruchen könnten. Auch solche Fälle würden jedenfalls aus Ausnahmen gelten, fallweise unter Beachtung der Rechtsgleichheit beurteilt und könnten nur durch Synodalratsbeschluss bewilligt werden.

III. Ressourcen

Für die in Aussicht stehenden Ausnahmefälle beim Intensivstudium ITHAKA-Pfarramt sind die Finanzmittel im Rahmen des Verpflichtungskredits für das ganze Projekt bewilligt worden. Der Gesamtkredit reicht unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen aus. Für die übrigen, theoretisch möglich werdenden Fälle, kann keine Prognose gemacht werden. Wir rechnen jedoch im Durchschnitt mit höchstem einem Fall pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt über den Stipendienfonds und ist ebenfalls gesichert.

Der Synodalrat